



**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 09. April 2018

**Anwesend:**

Karl-Heinz Klinkenberg  
**Vorsitzender**

Arthur Genten  
Michael Scholl  
Philippe Hunger  
Werner Baumgarten  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Katrin Jadin  
Karl Joseph Ortmann  
Karin Wertz  
Joachim Nahl  
Hubert Streicher  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Fabrice Paulus  
Monika Dethier-Neumann  
Gerd Völl  
Claudine Baltus-Bailly  
Bernad Gentges  
Stephanie Schiffer  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
**Stadtverordnete**

Marga Schulz-Drömmmer  
**Generaldirektorin i.V.**

**Entschuldigt:**

Claudia Niessen  
**Schöffin**

Tom Rosenstein  
**Stadtverordneter**

René Bauer  
**Generaldirektor**

**TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung:  
i) Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 01.07.1961  
betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück  
Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg/Eichenberg und  
Langesthal/Am Blech**

-----  
**DER STADTRAT,**

In Anbetracht, dass zwischen dem Kreuzungsbereich Kehrweg / Eichenberg und Am Blech / Langesthal eine Tonnagebegrenzung (2To) besteht;

In Anbetracht, dass anlässlich von Heimspielen der KAS Eupen ein Teil des Kehrweges aus Sicherheitsgründen gesperrt ist;

In Anbetracht, dass ein größeres Fahrzeug, kommend vom Schönefelderweg über Eichenberg in Richtung Langesthal, im Kreuzungsbereich nicht wenden und zurückfahren kann, wenn ein Teil des Kehrweges gesperrt ist;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung von Frau Docteur, dass die Begrenzung auf 2To nicht mehr angebracht ist, da hier bereits schwere große PKW das Gewicht erreicht haben und den Berg nicht runter fahren dürfen;

In Anbetracht, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Ergänzungsverordnung betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am Blech vom 01.07.1961 (Artikel 6) dahingehend abzuändern, dass das zulässige Höchstgewicht auf 3,5To hinaufgesetzt wird;

Nach Durchsicht des Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar D. Baltus,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Abänderung der Ergänzungsverordnung betreffend die Gewichtsbeschränkung im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am Blech vom 01.07.1961 (Artikel 6) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die im Artikel 6 der Ergänzungsverordnung vom 01.07.1961 erwähnte Gewichtsbeschränkung von 2 T im Teilstück Kehrweg, zwischen der Kreuzung Kehrweg / Eichenberg und Langesthal / Am Blech wird auf 3,5 T erhöht

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C21, mit dem Vermerk „3,5T“, an den in Frage kommenden Stellen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet

**Für den Stadtrat :**

Die Generaldirektorin i.V.  
gez. M. Schulz-Drömmmer

Der Vorsitzende,  
gez. K.-H. Klinkenberg

**R. BAUER**  
Generaldirektor



**K.-H. KLINKENBERG**  
Bürgermeister